

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/7310, 20/8165, 20/9187 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Umsetzung einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), wonach Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets nicht zutreffend umgesetzt hat, muss unionsrechtskonform erfolgen. Gleichzeitig gilt es aber auch, dass dabei die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der politischen Setzung von Leitlinien über das unionsrechtliche Mindestmaß hinaus nicht weiter eingeschränkt werden. Das ist umso kritischer, weil diese von der Ampel-Regierung vorgelegte Anpassung des Energiewirtschaftsrecht in einen Zeitraum fällt, in welchem zu jedem Zeitpunkt Klarheit über die anstehenden umfangreichen Investitionen in Energieinfrastrukturen herrschen und entsprechende förderliche Rahmenbedingungen verankert sein müssen. Der von vorgelegte Gesetzentwurf bleibt in wichtigen Fragen unklar und schießt zugleich hinsichtlich der Unabhängigkeit der für diese Fragen zentralen Bundesnetzagentur über die Vorgaben des EuGH hinaus. Folgerichtig waren sowohl die Ausnutzung verbleibender politischer Spielräume infolge der EuGH-Entscheidung als auch die Verbesserung eines Systems der „Checks & Balances“, insbesondere der parlamentarischen Kontrolle, für die Bundesnetzagentur ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie und hätten in den parlamentarischen Beratungen noch stärker beraten werden müssen.

Neben der Umsetzung der EuGH-Entscheidung sind noch weitere mit diesem Gesetzentwurf zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts vorgelegte Änderungen ungenügend. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Flexibilisierung werden das Ziel „Nutzen statt Abregeln“ nicht umfassend unterstützen können. Die notwendigen Anreize für den Hochlauf von Energiespeichern werden mit Bezug auf das EnWG, z. B. hinsichtlich der Befreiung von Netzentgelten, noch nicht konsequent gehoben. Die Vorgaben für die Initialisierung eines sogenannten Kernnetzes für Wasserstoff sind zu begrüßen, bleiben in ihrer Wirkung aber noch teilweise ungeklärt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
1. die Spielräume des EuGH umfangreicher zu nutzen und weitere politische Leitlinien für die Arbeit der Bundesnetzagentur in § 1 Abs. 2 EnWG gesetzlich zu verankern, wie z. B. die Festschreibung der nationalen Klimaschutzziele (Klimaneutralität bis 2045);
 2. darauf hinzuwirken, dass die BNetzA zügig ihren bereits medial angekündigten Vorschlag für eine faire Kostenverteilung der Verteilnetzentgelte vorlegt und darüber hinaus zeitnah einen eigenen Vorschlag vorzulegen, wie die Netzentgelte über einen nochmaligen, einjährigen Ad-hoc-Zuschuss für die Übertragungsnetzentgelte hinaus allgemein mit der Perspektive einer Halbierung gesenkt werden können;
 3. die Möglichkeiten insbesondere der parlamentarischen Kontrolle (Checks & Balances) für die Bundesnetzagentur als unabhängige Behörde zu stärken und dabei insbesondere die Rolle des bestehenden politischen Beirates mit weiteren Befugnissen zu stärken. Parallel soll die Option geprüft werden, einen wissenschaftlichen Beirat zu installieren, um die weitreichenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für die Sicherung von umfangreichen Investitionen in einen umfassenden Netzbau z. B. mittels ihres Eigenkapitalzins-Anpassungskonzepts auf der Basis moderner wissenschaftlicher Standards zu entwickeln und zu überprüfen. Alternativ ist zügig ein neuer Vorschlag vorzulegen, wie wissenschaftliche Standards zur Referenz der Überprüfungsarbeit des politischen Beirates gemacht werden sollen;
 4. die Belange der Landes-Regulierungsbehörden weiterhin zu berücksichtigen;
 5. darüber hinaus die Nutzungsmöglichkeiten von abgeregeltem Strom über die geplanten Regelungen in § 13 Abs. 6a und 6b sowie § 13k zu erweitern und einen regional begrenzten Zweitmarkt für diesen sonst abgeregelten Strom zu einem reduzierten Preis zu ermöglichen. Es ist zeitnah sicherzustellen, dass Einwohner und Betriebe in Erneuerbaren-Ausbauregionen von ansonsten abgeregeltem Strom nicht nur durch neugebaute Anlagen, sondern auch in Bestandsanlagen davon profitieren können;
 6. die Pläne der EU-Kommission und EU-Energieminister zur Verlängerung der EU-Notfallverordnung zur Planungsbeschleunigung zur Errichtung von erneuerbaren Energieanlagen zu unterstützen, damit Investoren Planungssicherheit haben, bis die Übernahme der RED III in nationales Recht erfolgt;
 7. die vorgesehene Befreiung der Stromspeicher von Netzentgelten nach § 118 auszuweiten und mit der Entfristung eben dieser Befreiung über 2029 als Jahr der Inbetriebnahme hinaus den Hochlauf dieser Energiespeicher voranzutreiben. Desweiteren sollen neben den Speichern für elektrische Energie auch die Errichtung und der Betrieb von Speicher für Wasserstoff ins überragende öffentliche Interesse gehoben werden;
 8. das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz schnell ins parlamentarische Verfahren einzubringen und kritische Punkte für einen sicheren Wasserstoffhochlauf schnell zu klären;

9. den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes noch enger mit der nächsten Stufe, dem Ausbau der Wasserstoffverteilnetze, zu verzahnen und die Planungen für Ersatz- und Parallelneubauten an bestehenden Gasleitungen durch den Verzicht auf Raumordnungsverfahren analog den Regelungen bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu beschleunigen. Dabei ist sowohl auf Vorarbeiten bestehender Initiativen wie z. B. „H2 vor Ort“ einzugehen als auch eine enge Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung vorzunehmen.

Berlin, den 8. November 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

